
Zweiter Tag des fünfundzwanzigsten Treffens
MC(25) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 6/18
VERSTÄRKUNG DER BEMÜHUNGEN ZUR VERHÜTUNG UND
BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS, AUCH DES HANDELS MIT
UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN

Der Ministerrat –

ernstlich beunruhigt über das Ausmaß des Handels mit Kindern, auch mit unbegleiteten, in allen seinen Formen, unter anderem für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der erzwungenen Verübung von Straftaten, der Zwangsverheiratung und der Organentnahme,

in Bekräftigung aller OSZE-Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung des Kinderhandels, insbesondere enthalten in Ministerratsbeschluss Nr. 13/04 über die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern als Opfer von Menschenhandel, Ministerratsbeschluss Nr. 15/06 über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, Ministerratsbeschluss Nr. 6/17 über die Verstärkung der Bemühungen zur Verhütung des Menschenhandels und Nr. 7/17 über die Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern, sowie im OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (2003) und in dessen beiden Zusätzen von 2005 und 2013,

in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen der maßgeblichen internationalen Instrumente, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie das Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit 1999 (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),

zutiefst besorgt über die zuletzt große Zahl an unbegleiteten Kindern, die durch Menschenhandel besonders gefährdet sind,

1 Enthält Änderungen der deutschen Übersetzung, die im Zuge des offiziellen Sprachenabgleichs am 1. Februar 2019 vorgenommen wurden, sowie eine Änderung der deutschen Übersetzung in der Anlage zu diesem Dokument.

in der Erkenntnis, dass ein opferorientierter und traumasensibler Ansatz, der die jeweiligen geschlechtsspezifischen Anliegen von Mädchen und Jungen und das Kindeswohl berücksichtigt, absolut unerlässlich ist, um Kinder wirksam davor zu schützen, zu Opfern des Menschenhandels zu werden,

in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen Staaten, Ersthelfern und der Zivilgesellschaft ebenfalls mithelfen kann, Kinder, einschließlich unbegleiteter Kinder, davor zu schützen, zu Opfern des Menschenhandels zu werden,

darin erinnernd, dass die Teilnehmerstaaten in Ministerratsbeschluss Nr. 7/17 ihre Besorgnis angesichts der Gefährdung unbegleiteter Minderjähriger durch den Menschenhandel äußerten und sie ermutigt wurden, das öffentliche Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Kinder in Migrationsströmen für jede Form des Kinderhandels besonders gefährdet sind, und die Kapazitäten von Ersthelfern für die Ermittlung von Kindern, die Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, zu erhöhen und ihren Zuständigkeitsbereich auszuweiten, und diesen Kindern Schutz sowie entsprechende Unterstützung, wirksame Rechtsbehelfe und andere Dienstleistungen nach anzuwendendem innerstaatlichem Recht zukommen zu lassen,

mit dem Ausdruck der Anerkennung für diejenigen Teilnehmerstaaten, die besondere gesetzliche und andere Maßnahmen zur frühzeitigen Identifizierung, zur Aufnahme und zum Schutz von durch Menschenhandel gefährdeten Kindern, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, verabschieden,

in Anerkennung der Bedeutung des Beitrags der Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, mit dem sie unter anderem die Arbeit nationaler Behörden zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen des Kinderhandels mittels nationaler Mechanismen zur Bekämpfung des Menschenhandels, gegebenenfalls einschließlich Nationaler Verweismechanismen, unterstützen,

Kenntnis nehmend von der 17. Konferenz der Allianz gegen den Menschenhandel zum Thema „Kinderhandel und das Wohl des Kindes“ (2017) und dem ersten Zusätzlichen OSZE-Treffen zur menschlichen Dimension mit dem Titel „Kinderhandel – von der Verhütung zum Schutz“ (2018) –

fordert die Teilnehmerstaaten auf,

1. wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Kinder, die Opfer des Menschenhandels wurden, nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung des Kindeswohls behandelt werden; sie sollen Gelegenheit erhalten, gegebenenfalls gehört zu werden, und ihre Menschenrechte sollen geachtet und geschützt werden;
2. einen opferorientierten und traumasensiblen Ansatz zu verfolgen, der die jeweiligen geschlechtsspezifischen Anliegen von Mädchen und Jungen und das Kindeswohl berücksichtigt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder, die Opfer des Menschenhandels wurden, uneingeschränkt achtet;
3. staatliche Dienstleister und Dienststellen, die mit Kindern zu tun haben, je nach Fall entsprechend anzuleiten und auszubilden, damit sie Opfer des Kinderhandels richtig

identifizieren, melden und altersgerecht unterstützen und schützen und dabei auf die jeweiligen geschlechtsspezifischen Anliegen von Mädchen und Jungen eingehen können, und das Angebot einer entsprechenden Ausbildung für Akteure des Privatsektors, die in Kontakt mit Opfern des Kinderhandels kommen, in Erwägung zu ziehen;

4. durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Kindern bei Bedarf vorrangig ein qualifizierter und ausgebildeter Vormund oder gleichwertiger Betreuer und/oder Rechtsvertreter zur Seite gestellt wird, um die Interessen der Opfer des Kinderhandels, auch unbegleiteter Kinder, zu wahren, und dass deren Vormund und/oder gesetzlicher Vertreter in die Verfahren betreffend ihre Unterstützung und in die Suche nach dauerhaften und nachhaltigen Lösungen für sie eingebunden wird;

5. sich mit der Lage der Opfer des Kinderhandels, auch unbegleiteter Kinder, im Rahmen des Kinderschutzes zu befassen;

6. nationale Mechanismen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich Nationaler Verweismechanismen, soweit vorhanden, und gegebenenfalls Kinderschutzsysteme zu fördern, die auf die Bedürfnisse und Rechte der Opfer des Kinderhandels eingehen; eine altersgerechte opferorientierte und traumasensible Unterstützung vorzusehen; einen multidisziplinären Ansatz zu verfolgen, der die Menschenrechte achtet und auf die jeweiligen geschlechtsspezifischen Anliegen von Mädchen und Jungen eingeht und gegebenenfalls im Zuge der Soforthilfe und auf der Suche nach dauerhaften und nachhaltigen Lösungen die Beiträge und Empfehlungen von Überlebenden des Menschenhandels berücksichtigt; und für Kinder geeignete Weiterleitungs Kanäle einzurichten;

7. dafür zu sorgen, dass bei jeder Feststellung der Bedürfnisse eines Opfers des Kinderhandels nach Maßgabe der Möglichkeit seine Interessen und Ansichten sowie sein Bedarf an Betreuung, Schutz und Sicherheit berücksichtigt werden;

8. bei der Identifizierung eines Kindes als Opfer von Menschenhandel oder bei Vorliegen triftiger Gründe, die vermuten lassen, dass ein Kind Opfer von Menschenhandel geworden sein könnte, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Kind zu schützen, vor allem durch die Verhütung von sexuellem und anderem Missbrauch, indem verhindert wird, dass ein Kind erneut zum Opfer wird, in Übereinstimmung mit nationalem Recht Straffreiheit für Opfer für ihre Beteiligung an Straftaten vorzusehen, soweit sie dazu gezwungen wurden, sowie gegebenenfalls durch die Bereitstellung von geeigneten Rehabilitations-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogrammen;

9. die Strafverfolgungs- oder andere zuständige Behörden gegebenenfalls zur Zusammenarbeit aufzufordern, indem sie im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich jener über den Schutz personenbezogener Daten, Informationen über Opfer des Kinderhandels und über durch Menschenhandel gefährdete Kinder sammeln und austauschen, um sie besser zu schützen und sich wirksamer mit der Frage abgängiger Kinder auseinanderzusetzen;

10. die nationale, regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels, insbesondere in Bezug auf Berichterstattung und Informationsaustausch über Kinder, die Opfer des Menschenhandels wurden, auch unbegleiteter Kinder, im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich jener über den Schutz personenbezogener Daten, zu verstärken;

11. die Bestellung einer nationalen Kontaktstelle in Erwägung zu ziehen, an die Beamte aus anderen Ländern Anfragen betreffend Kinder, die Opfer des Menschenhandels wurden, einschließlich abgängiger Kinder und/oder Kinder, die sie in ihr jeweiliges Herkunftsland zurückzuschicken beabsichtigen, richten können;
12. Bemühungen zur Verhütung des Kinderhandels zu fördern, der Kultur der Straflosigkeit entgegenzuwirken und sich mit der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung begünstigt, zu befassen und diese zu verringern;
13. die zuständigen Durchführungsorgane der OSZE zu beauftragen, im Rahmen ihrer Mandate und der verfügbaren Ressourcen sowie in Abstimmung mit der OSZE-Beauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen auch weiterhin bei der Befassung mit allen Formen von Kinderhandel zu unterstützen, indem sie unter anderem die vorhandene Wissensbasis erweitern und gleichzeitig Doppelarbeit und Doppelfinanzierung von Programmen vermeiden.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Heiligen Stuhls:

„Herr Vorsitzender,

der Heilige Stuhl schließt sich dem Konsens zum Beschluss des Ministerrats über die Verstärkung der Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels, auch des Handels mit unbegleiteten Minderjährigen an, möchte dazu jedoch die folgende interpretative Erklärung im Einklang mit Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Familie erfüllt eine absolut einzigartige, unverzichtbare und unersetzliche Rolle für die Erziehung von Kindern. Es sind insbesondere die Eltern, denen die Hauptverantwortung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten für die Erziehung und Anleitung ihrer Kinder zukommen.

Deshalb vertritt der Heilige Stuhl in Bekräftigung der Bedeutung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes die Auffassung, dass – in Anbetracht der in diesem Übereinkommen verankerten Rechte des Kindes und seiner Eltern – jede Bewertung der Bedürfnisse eines Kindes sowie alle geeigneten Maßnahmen zum Schutze des Kindes nicht ohne die Einhaltung der unveräußerlichen und in erster Linie den Eltern zukommenden Rechte erfolgen darf.

Es sollten entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der Grundsatz des Kindeswohles und die Rolle der Familie als der maßgeblichen, mit dem Schutz und Wohlergehen der Kinder und Heranwachsenden betrauten Gruppe der Gesellschaft die wichtigste Überlegung für alle Entscheidungen ist, die sich grundlegend auf das Leben eines Kindes auswirken.

Wir ersuchen um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und zum entsprechenden Punkt der Tagesordnung im Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“

1 Enthält eine Änderung der deutschen Übersetzung.